

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

13 (1.4.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. April

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Die Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule in Mannheim.
Die Prüfung für das höhere Lehramt 1924/25.

Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungunterricht.
Besetzung von Hauptlehrerstellen.

II. Personalmeldungen.

III. Erledigte Stellen.

I. Bekanntmachungen.

Ne. A 4503. Die Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule in Mannheim.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Diplomprüfungen an der Handelshochschule Mannheim, die gemäß § 24 der Satzungen der Handelshochschule erfolgt ist, wird eine Ergänzungsprüfung mit nachstehender Ordnung eingerichtet.

Ordnung

der Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule Mannheim. *)

§ 1.

Wer, ohne im Besitz eines Reisezeugnisses zu sein, sein Studium an der Handelshochschule Mannheim mit der kaufmännischen Diplomprüfung oder mit der Handelslehrerdiplomprüfung abschließen will, hat die nachstehend geregelte Ergänzungsprüfung abzulegen.

§ 2.

Die Ergänzungsprüfung wird im Frühjahr und Spätjahr jedes Jahres an einer vom Unterrichts-

*) Diese Prüfung entspricht inhaltlich der preussischen Regelung der Erprobungsprüfung für die Zulassung zum Studium an den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten in Frankfurt a. M. und Köln und den Handelshochschulen in Berlin und Königsberg. Die preussische Regelung wird als gleichwertig anerkannt.

ministerium zu bestimmenden Höheren Schule in Mannheim abgehalten.

§ 3.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für jede Prüfung vom Unterrichtsministerium ernannt, und zwar:

1. aus der Zahl der Fachlehrer an den Höheren Schulen und an den staatlichen Handelshochschulen,
2. soweit erforderlich, mit Zustimmung des Senats aus den Mitgliedern des Lehrkörpers der Handelshochschule Mannheim.

Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils als Beisitzer der Rektor und ein Dozent der Handelshochschule Mannheim an, der auf Vorschlag des Senats der Handelshochschule durch das Unterrichtsministerium bestellt wird. Die Zahl der Prüfenden richtet sich nach dem Bedarf aufgrund der Prüfungsfächer (§§ 5 und 6).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt ein Vertreter des Unterrichtsministeriums.

§ 4.

Die Meldungen zur Prüfung sind jeweils bis zum 15. Januar und 15. August beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, in dem der bisherige Bildungsgang sowie Umfang und Art der Vorbereitung auf die Prüfung darzulegen ist;
2. ein Leumundzeugnis neuesten Standes;

3. die Schulabgangszeugnisse (insbesondere das Zeugnis der Reife für Obersekunda), das Schlußzeugnis der Höheren Handelsschule oder das Zeugnis über die Fachprüfung an der Handelshochschule.

Der Antragsteller muß im Zeitpunkt der Meldung das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Unterrichtsministerium.

§ 5.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Deutsch,
2. Geschichte,
3. Erdkunde,
4. zwei vom Bewerber zu wählende Fremdsprachen,
5. Mathematik oder Buchführung und kaufmännisches Rechnen nebst Finanzmathematik.

In der Geschichte ist Wirtschaftsgeschichte und Staatsbürgerkunde, in der Erdkunde Wirtschaftserdkunde zu berücksichtigen.

Für die Prüfungsanforderungen sind im allgemeinen die Lehrziele des obersten Jahresturses des Realgymnasiums maßgebend, doch ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen als auf den Besitz gedächtnismäßigen Prüfungsstoffes.

Besonders hervorragendes Wissen und Können auf beruflichem Gebiet ist zu bewerten.

§ 6.

Als erste Fremdsprache kann gewählt werden: Latein, Englisch, Französisch.

Als zweite Fremdsprache kann jede gebräuchliche Handelsprache gewählt werden, für die ein geeigneter Prüfender vorhanden ist. In der zweiten Fremdsprache wird gefordert:

Die Fähigkeit, einen nicht zu schwierigen Text in richtiger Aussprache zu lesen und seinen Inhalt gesprächsweise in der fremden Sprache wiederzugeben, sowie die Kenntnisse, die zur Durchführung eines einfachen Briefwechsels erforderlich sind.

In der Buchführung wird verlangt:

Genauere Kenntnis der einfachen und doppelten Buchführung, Sicherheit in der Technik des Buchens, und der Abschlußarbeiten, Übungen im Lesen und in der Beurteilung von Buchungen und Bilanzen sowie Kenntnis der steuerrechtlichen Vorschriften über Buchführung.

Im kaufmännischen Rechnen wird gefordert:

Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der bürgerlichen und kaufmännischen Rechnungsarten, insbesondere der Kontokorrent-, Diskont-, Effekten- und Warenrechnung, Sicherheit im Kopfrechnen und Schätzen von Rechnungsergebnissen, Übung in der Verwendung der mathematischen Methoden der Proportionen, der Gleichungen und der graphischen Darstellung nebst ihrer mathematischen Begründung durch die Koordinatengeometrie.

Finanzmathematik als Prüfungsfach umfaßt:

Mathematische Grundlagen des Bank- und Versicherungswesens (namentlich Zinseszins- und Rentenrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung mit den dazugehörigen Theorien).

Von der Prüfung in Buchführung und kaufmännischem Rechnen sind befreit Bewerber, die die Reife einer staatlich anerkannten zweiklassigen höheren Handelsschule erlangt oder die kaufmännische Fachprüfung an der Handelshochschule Mannheim abgelegt haben. Die Prüfung in Finanzmathematik ist für alle verbindlich.

Von der Prüfung in der zweiten Fremdsprache sind befreit Bewerber, die die Reife einer staatlich anerkannten zweiklassigen höheren Handelsschule erlangt haben oder die kaufmännische Fachprüfung an der Handelshochschule Mannheim in einer anderen als der gewählten ersten Fremdsprache abgelegt haben.

§ 7.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Schriftliche, unter Aufsicht anzufertigende Arbeiten sind im Deutschen, in den Fremdsprachen und in der Mathematik oder im kaufmännischen Rechnen und in der Buchführung zu liefern.

Für den Aufsatz, für den zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen sind, sind 5 Stunden, für die beiden Fremdsprachen je 3 Stunden, für Mathematik oder Buchführung und kaufmännisches Rechnen 4 Stunden zu gewähren.

Als Arbeit in der ersten fremden Sprache kommt in Betracht eine freie Arbeit in der fremden Sprache oder eine Übersetzung in die fremde Sprache, für die zweite fremde Sprache die Abfassung eines einfachen Briefwechsels.

Im kaufmännischen Rechnen sind Aufgaben aus den oben bezeichneten Gebieten zu stellen.

Die Aufgaben werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgeschlagen; sie bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird ver-
sagt, wenn der deutsche Aufsatz oder die Arbeiten in
zwei anderen Fächern nicht genügen, wobei Buchführung
und kaufmännisches Rechnen als ein Fach zählen.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet
nicht statt.

§ 8

Der Prüfungsausschuß stellt nach Schluß der
Prüfung für jeden Bewerber das Prüfungsergebnis
fest. Es sind nur folgende Noten zulässig:

Sehr gut.

Gut.

Ziemlich gut.

Hinlänglich.

Bestanden hat, wer in allen Fächern genügt.

Aber die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis
nach anliegendem Muster ausgestellt.

§ 9

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie
frühestens nach Ablauf eines Jahres einmal wieder-
holen.

§ 10

Die Prüfungsgebühr wird vom Unterrichtsministe-
rium festgesetzt. Der Bewerber hat die Quittung über
die bezahlte Gebühr vor Beginn der schriftlichen
Prüfung vorzulegen.

Karlsruhe, den 16. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Anlage.

Zeugnis.

Der
geboren den zu
ist durch Entschliebung des Badischen Ministeriums des
Kultus und Unterrichts vom Nr.

zur Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit
den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirt-
schaftswissenschaften an der Handelshochschule Mann-
heim zugelassen worden.

Er hat die Prüfung mit nachstehenden Noten
bestanden:

Deutsch	Mathematik
Geschichte	Buchführung
Erdkunde	Kaufm. Rechnen
1. Fremdsprache (. . .)	Finanzmathematik
2. Fremdsprache (. . .)	

Mannheim, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

Nr. B 7473. Die Prüfung für das höhere Lehramt 1924/25.

Aufgrund der im Frühjahr 1925 abgeschlossenen
Prüfung für das höhere Lehramt sind für bestanden
erklärt worden:

I. in der Abteilung für alte Sprachen:

Kuhn, Wilhelm, von Karlsruhe,

Manuwald, Dr. Erwin, von Impfingen,

Port, Dr. Wilhelm, von Heidelberg,

Zepf, Dr. Max, von Mannheim,

Ziegler, Dr. Waldemar, von Karlsruhe,

II. in der Abteilung für neuere Sprachen
und Geschichte:

Grüniger, Dr. Karl Hans, von Neckar-
bischofsheim,

Hufnagel, Johann, von Altenmittlau (Hessen-
Rassau),

Kachel, Dr. Johanna, von Essen an der Ruhr,

Kühn, Kurt, von Mannheim,

Melker, Dr. Elsa, von Reichen,

Pflaum, Heinz, von Berlin,

Schweickert, Dr. Johanna, von Graben,

Seib, Luise, von Grafenhausen bei Bonndorf;

III. in der mathematisch-naturwissenschaft-
lichen Abteilung:

Hebeisen, Josef, von Lauchental (Hohenzollern),

Konrad, Ernst, von Epsenbach, N. Sinsheim,

Langelott, Nikolaus, von Bensheim a. d. Bergstraße,

Löwenhaupt, Friedrich, von Oberdischingen b. Altm.,

Noether, Hellmut, von Oberkirch,

Schiff, Dr. Hilde, von Königswalde i. Neumark,

Schilling, Heinrich, von Mannheim,

Schmidt, Erhard, von Rosßwein (Sachsen),

Schubert, Georg, von Wertheim,

Spieß, Ludwig, von Wiesloch.

Karlsruhe, den 28. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

S. Allg. III. Dr. Schmitt.

Nr. C 19682. Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungs-
unterricht.

Vom 18. Juni bis 25. Juli 1925 wird in Karls-
ruhe ein Kurs zur Ausbildung von Lehrern für den
Unterricht an der allgemeinen Fortbildungsschule ab-
gehalten werden.

Bei der Zulassung werden zunächst jene Lehrer
berücksichtigt, die jetzt schon Fortbildungsunterricht
erteilen und gewillt sind, diesen auch weiterhin bei-
zubehalten; andere Lehrer können zugelassen werden.

wenn sie bereit sind, den Unterricht an der Fortbildungsschule zu übernehmen.

Wer sich zu dem Kurse meldet, übernimmt mit der Meldung ohne weiteres die Verpflichtung, sich für den Fortbildungsunterricht in vollem Umfange zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat er noch ausdrücklich zu erklären, ob er gesund ist, daß er den Anstrengungen des auswärtigen Dienstes bei Fortbildungsschulverbänden gewachsen ist.

Gesuche um Zulassung sind bis zum 1. Mai 1925 mit folgenden Angaben auf dem Dienstweg einzureichen: Geburtsjahr und Geburtsort, Bekenntnis, Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, Stellung, Familienstand, Ort der Verwendung, ob der Bewerber schon Fortbildungsunterricht erteilt und seit wann, ob er schon an Ausbildungskursen irgend welcher Art teilgenommen und ob er über besondere praktische und theoretische Kenntnisse verfügt, die für die allgemeine Fortbildungsschule von besonderer Bedeutung sind.

Den zugelassenen Lehrern wird Mitteilung zu gehen. Die Teilnehmer erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse, für größere Entfernungen mit Schnellzugszuschlag) und einen Zuschuß zu den Kosten des Lebensunterhaltes, der für die Dauer des Kurses für verheiratete Teilnehmer täglich 2 Mark, für ledige 1 Mark beträgt.

Die zugelassenen Lehrer sind zum regelmäßigen Besuche aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet.

Karlsruhe, den 26. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. V^a Dr. Hellpach.

Nr. C 19863. Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Auf Ausschreiben erledigter Hauptlehrerstellen sind in der letzten Zeit häufig entweder gar keine oder nur so wenige Bewerbungen eingegangen, daß eine Stellenbesetzung unmöglich oder besonders erschwert war. Vielsach ist der Mangel an Bewerbungen daraus zu erklären, daß manche ältere unständige Lehrer glauben, mit der Zeit eine ihnen besser zusagende Stelle an ihrem Anstellungsort ersähen zu können. Einer solchen Auffassung wird künftighin von hier aus dadurch begegnet, daß ältere, nichtplanmäßige Lehrer, die sich nicht rechtzeitig um eine ihrem Dienstalter und ihrer Befähigung entsprechende Anfängerstelle bemühen, verjagt und als Hilfslehrer oder Schulverwalter verwendet werden, ohne daß dabei ihre persönlichen

Sonderwünsche Berücksichtigung finden können. Ich weise ferner darauf hin, daß nach § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes in das der Ortsschulbehörde vorzulegende Verzeichnis nicht bloß die als „Bewerber aufgetretenen“, sondern auch die „sonst“, d. h. ohne Bewerbung „in Betracht kommenden“ Unterlehrer aufgenommen werden können.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. V^a Dr. Schmitt.

II. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Zu Turninspektoren: die Turnlehrer Friedrich Kübler und Arthur Latterner an der Landesturnanstalt in Karlsruhe. — Zu Hauptlehrern: die Volksschulkandidaten Arthur Albert in Horrenbach — Richard Brunner in Bühlertal-Obertal — Fritz Ernst in Strümpfelbrunn — Karl Frank in Steinbach, N. Büchen — Gustav Heckel in Rheinsheim — Karl Knauber in Schluchsee — Max Kull in Hochstetten — Josef Lott in Reichenbuch — Eugen Rußhag in Adelsheim — Johannes Preusch in Gersbach — Viktor Wüßler in Adelsberg. — Zu Handarbeitshauptlehrerinnen: die außerplanmäßigen Handarbeitslehrerinnen Mathilde Braun an der Volksschule in Singen — Luise Fischer an der Volksschule in Billingen — Klara Fritsch an der Volksschule in Waldkirch — Stefanie Kessler an der Volksschule in Radolfzell.

Verliehen:

Dem Privatdoz. an der Univ. Freiburg Dr. Friedrich Schürer die Amtsbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Univ.

Verfetzt in gleicher Eigenschaft:

Hauptl. Josef Böller in Reuburgweier nach Hainstadt.

Zurubegezt auf Ansuchen:

Hauptl. Eduard Mutter an der Volksschule in Biengen.

Entlassen auf Ansuchen:

Der ord. Prof. der Maschinenlehre an der Techn. Hochschule Karlsruhe Dr.-Ing. Wilhelm Ruffelt.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Oberlehrerstelle an der Hilfsschule in Mannheim.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Emmingen ab Egg (wiederholt).

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Rußheim.